

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Versteigerung

1.1 VAN HAM Fine Art Auctioneers s.à.r.l. mit Sitz in L-3326 Crauthem 43 rue de Bettembourg (nachstehend VAN HAM) lässt als Kommissionär gemäss Artikel 91 ff. des Luxemburger Handelsgesetzbuches im eigenen Namen und für Rechnung der Auftraggeber, die unbenannt bleiben, in einer öffentlichen Versteigerung durch einen Luxemburger Amtsträger (nachstehend „der Amtsträger“) die im Kommissionsvertrag schriftlich aufgeführten Gegenstände versteigern.

1.2 Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Dabei haften die Interessenten für von ihnen verursachte Schäden an den ausgestellten Objekten.

2. Beschaffenheit, Gewährleistung

2.1 Die zur Versteigerung gelangenden und im Rahmen der Vorbesichtigung prüfbar und zu besichtigenden Kunstwerke sind ausnahmslos gebraucht. Sie haben einen Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Erhaltungszustand. Beanstandungen des Erhaltungszustandes werden im Katalog nur erwähnt, wenn sie nach Auffassung von VAN HAM den optischen Gesamteindruck des Kunstwerkes beeinträchtigen. Fehlende Angaben zum Erhaltungszustand begründen infolge dessen auch keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung. Interessenten können einen Zustandsbericht für jedes Kunstwerk anfordern. Dieser Bericht, mündlich oder in Schriftform, enthält keine abweichende Individualabrede und bringt lediglich eine subjektive Einschätzung von VAN HAM zum Ausdruck. Die Angaben im Zustandsbericht werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Sie sind keine Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen und dienen ausschließlich der unverbindlichen Information. Gleiches gilt für Auskünfte jedweder Art, sei es mündlich oder schriftlich. In allen Fällen ist der tatsächliche Erhaltungszustand des Kunstwerkes zum Zeitpunkt seines Zuschlages vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (insbes. gemäss Artikel 1614 des Luxemburger Zivilgesetzbuches).

2.2 Alle Angaben im Katalog beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Auktion veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wird zusätzlich ein Internet-Katalog erstellt, sind dennoch die Angaben der gedruckten Fassung maßgeblich. VAN HAM behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Kunstwerke zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt durch schriftlichen Aushang am Ort der Versteigerung und mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung des einzelnen Kunstgegenstandes. Die berichtigten Angaben treten an die Stelle der Katalogbeschreibung.

2.3 Unabhängig von der Regelung unter Ziff. 2.1 sind Teil der mit dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit diejenigen Katalogangaben, die sich auf Urheberschaft, Technik oder Signatur des Kunstwerkes beziehen. Eine besondere Garantie, über jene gesetzliche Haftung gemäß den Artikeln 1641 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches hinaus, wird von VAN HAM nicht übernommen. Auch begründet diese Vereinbarung über die Beschaffenheit keine strengere als die im Gesetz vorgesehene

Haftung (Artikel 1641 und ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches). Weitere Beschaffenheitsmerkmale als die Urheberschaft, Technik oder Signatur des Kunstwerkes sind auch dann nicht vertraglich vereinbart, wenn das Kunstwerk aus Gründen der Werbung herausgestellt wird. Das gleiche gilt für die im Katalog befindlichen Abbildungen. Diese Abbildungen dienen dem Zweck, dem Interessenten eine Vorstellung von dem Kunstwerk zu geben; sie sind weder Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie für die Beschaffenheit.

2.4 Weist der Käufer vor Ablauf der Verjährung gemäß Ziff. 2.6 nach, dass Katalogangaben über
- Urheberschaft,
- Technik oder
- Signatur
des Kunstwerkes unrichtig sind und nicht mit der anerkannten Meinung der Experten am Tag der Auktion übereinstimmen, so kann er den Rücktritt erklären und von VAN HAM die Rückzahlung des bereits von ihm gemäß Ziff. 5 gezahlten Kaufpreises verlangen, wenn keine Ansprüche Dritter an dem Kunstwerk bestehen und das Kunstwerk am Sitz von VAN HAM in Luxemburg oder Köln in unverändertem Zustand zurückgegeben wird. Das Recht des Käufers auf Minderung des Kaufpreises ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Unrichtigkeitsnachweis gilt auch als geführt, wenn ein international anerkannter Experte für den im Katalog angegebenen Urheber die Aufnahme des Kunstwerkes in das von ihm erstellte Werkverzeichnis („Catalogue Raisonné“) verweigert.

2.5 Schadensersatzansprüche gegen VAN HAM wegen Rechts- und Sachmängeln sowie aus sonstigen Rechtsgründen (inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Ersatz von Gutachterkosten) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von VAN HAM oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch VAN HAM beruhen oder ihre Ursache in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haben.

2.6 Alle Ansprüche gegen VAN HAM verjähren ein Jahr nach Übergabe des zugeschlagenen Kunstwerkes, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen Rechtsverletzung beruhen.

3. Durchführung der Versteigerung, Gebote

3.1 Die im Katalog angegebenen Schätzpreise sind keine Mindest- oder Höchstpreise, sondern dienen nur als Anhaltspunkt für den Verkehrswert der Gegenstände ohne Gewähr für die Richtigkeit. Andere Währungsangaben dienen lediglich der Information und sind unverbindlich. Gegenstände von geringem Wert können als Konvolute außerhalb des Katalogs versteigert werden.

3.2 VAN HAM behält sich das Recht vor, über den Amtsträger während der Versteigerung Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge auszubieten oder zurückzuziehen sowie Nummern die nicht im Katalog vermerkt sind zuzufügen.

3.3 Alle Gebote gelten als vom Bieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben. Will ein Bieter Gebote im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies 24 Stunden vor Versteigerungsbeginn unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen und

unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mitzuteilen. Andernfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande.

3.4 Jeder Bieter erhält nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments und Zulassung zur Auktion vom Amtsträger eine Bieternummer. Nur unter dieser Nummer abgegebene Gebote werden auf der Auktion berücksichtigt.

3.5 Von Bietern, die VAN HAM noch unbekannt sind, benötigt VAN HAM spätestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion eine schriftliche Anmeldung mit gültigem Personalausweis. Der Amtsträger behält sich das Recht vor, eine zeitnahe Bankauskunft oder Referenzen für die Zulassung zur Auktion anzufordern.

3.6 Dem Einlieferer ist das Eigengebot bzw. das Gebot durch einen Dritten auf selbst eingelieferte Ware nicht gestattet. Bietet der Einlieferer oder ein von diesem beauftragter Dritter gleichwohl und erhält den Zuschlag, so ist er jedem anderen Bieter gleichgestellt. Für den Eigenbieter gelten die Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen daher entsprechend.

3.7 VAN HAM kann für den Einlieferer bis zu einem Betrag unterhalb des Limits auf dessen eingeliefertes Los bieten, ohne dies offen zulegen und unabhängig davon, ob anderweitige Gebote abgegeben werden oder nicht.

3.8 Vorbehaltlich der Zustimmung vom Amtsträger können Gebote auch in Abwesenheit, d.h. schriftlich oder telefonisch, abgegeben werden. Gebote in Abwesenheit werden in der Regel zugelassen, wenn der Bieter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung über VAN HAM beim Amtsträger die Zulassung beantragt hat. Der Antrag muss das Kunstwerk unter Auf-führung von Katalognummer und Katalogbezeichnung benennen. Im Zweifel ist die Katalognummer maßgeblich; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit ist ein zusätzlicher und kostenloser Service von VAN HAM, daher kann keine Zusicherung für deren Ausführung bzw. fehlerfreie Durchführung gegeben werden. Dies gilt nicht, soweit VAN HAM einen Fehler wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die in Abwesenheit abgegebenen Gebote sind den unter Anwesenden in der Versteigerung abgegebenen Geboten bei Zuschlag gleichgestellt.

3.9 Das schriftliche Gebot muss vom Bieter unterzeichnet sein und den für das Kunstwerk gebotenen Hammerpreis (d.h. die Zuschlagsumme ohne Aufgeld, Folgerecht, ggf. Zollumlage und Mehrwertsteuer) nennen. Bei schriftlichen Geboten beauftragt der Interessent den Versteigerer, für ihn Gebote abzugeben. Schriftliche Gebote gelten als in der Versteigerung bereits abgegebene Gebote. Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Gebote für dasselbe Kunstwerk bei VAN HAM ein, so erhält das zuerst eingetroffene Gebot den Zuschlag, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird. Bei gleichem Eingangstag entscheidet das Los. Jedes schriftliche Gebot wird nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten.

3.10 Bei telefonischen Geboten wird ein im Saal anwesender Telefonist beauftragt, nach

- Anweisung des Telefonbieters, Gebote abzugeben. Telefonische Gebote können von VAN HAM aufgezeichnet werden. Mit dem Antrag zum telefonischen Bieten erklärt sich der Antragsteller mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden. VAN HAM haftet nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen oder Übermittlungsfehler.
- 3.11 In den Fällen des schriftlichen Gebotes und des telefonischen Gebotes sowie in dem Fall des Nachverkaufs finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge (gem. Gesetz vom 16. April 2003, Artikel 2 (f)) keine Anwendung.
- 4. Zuschlag, Gefahrübergang, Abholung**
- 4.1 Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Mit dem Zuschlag kommt zwischen VAN HAM und dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, ein Kaufvertrag zustande. VAN HAM kann, auch falls die Versteigerung eines oder mehrere Objekte bis zum Ende der Veranstaltung zurückstellt wurde, den Zuschlag jederzeit verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Bieter, der dem Versteigerer nicht bekannt ist oder mit dem eine Geschäftsverbindung noch nicht besteht, nicht spätestens bis zum Beginn der Versteigerung Sicherheit in Form von Bankauskünften oder Garantien leistet. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht jedoch grundsätzlich nicht. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam. Wenn mehrere Personen das gleiche Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Der Amtsträger kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sache erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Wenn trotz abgegebenen Gebots ein Zuschlag nicht erteilt wird, haftet VAN HAM dem Bieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr gemäss Artikel 1138 des Luxemburger Zivilgesetzbuches auf den Erwerber über. Anwesende Erwerber sind verpflichtet, unbeschadet der Anwendung von Ziff. 6.1 der Versteigerungsbedingungen, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen. Die Gegenstände werden grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Beträge ausgehändigt (gem. Artikel 1612 des Luxemburger Zivilgesetzbuches).
- 4.3 Abwesende Erwerber sind verpflichtet, die Gegenstände unverzüglich nach Mitteilung des Zuschlages bei VAN HAM abzuholen. VAN HAM organisiert die Versicherung und den Transport des Kunstwerkes zum Käufer nur auf dessen schriftliche Anweisung hin und auf seine Kosten und Gefahr.
- 4.4 Hat der Erwerber die Gegenstände nicht spätestens drei Wochen nach erfolgtem Zuschlag bzw. nach Mitteilung bei VAN HAM abgeholt, wird VAN HAM den Erwerber zur Abholung der Gegenstände binnen einer Woche auffordern. Nach Ablauf dieser Frist hat VAN HAM das Recht, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers bei einem Lagerhalter aufbewahren zu lassen. Vor einer Aufbewahrung unterrichtet VAN HAM den Ersteigerer. Unabhängig davon kann VAN HAM wahlweise Erfüllung des Vertrages verlangen oder die gesetzlichen Rechte wegen Pflichtverletzung geltend machen. Zur Berechnung eines eventuellen Schadens wird auf Ziff. 5 und 7 dieser Bedingungen verwiesen. VAN HAM trägt in keinem Fall eine Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht abgeholt oder mangels Bezahlung nicht übergebener Gegenstände, es sei denn, VAN HAM fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5. Kaufpreis, Zahlung**
- 5.1 Neben der Zuschlagssumme ist vom Käufer im Falle einer Differenzbesteuerung für die ersten € 50.000 ein Aufgeld von 25%, auf die darüber hinausgehenden Beträge von 22% zu zahlen. Hierin sind die Kosten und Honorare des Amtsträgers sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten, wird jedoch wegen der Differenzbesteuerung nicht ausgewiesen.
- 5.2 Bei Objekten, die im Anhang als regelbesteuerter vermerkt sind, wird auf den Zuschlag auf die ersten € 50.000 ein Aufgeld von 19%, auf die darüber hinausgehenden Beträge von 16% erhoben. Auf die Summe von Zuschlag und Aufgeld wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 15% (Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Graphiken, Kunstgewerbe, Teppiche, Schmuck, Uhren, Siebdrucke, Offsets, Photographien, etc.) erhoben.
- 5.3 Für Unternehmer, die zum Steuerabzug berechtigt sind, kann die Rechnung auf Wunsch (nach vorheriger Mitteilung) nach der Regelbesteuerung ausgestellt werden. Von der Umsatzsteuer befreit sind Auslieferungen in Drittländer (d.h. außerhalb der EU) und – bei Angabe der USt.-ID-Nr. – auch an Unternehmen in EU-Mitgliedsländer. Verbringen Auktionsteilnehmer ersteigerte Gegenstände selbst in Drittländer, wird ihnen die Umsatzsteuer erstattet, sobald VAN HAM der Ausfuhr- und Abnehmernachweis vorliegt.
- 5.4 Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen der Nachprüfung; Irrtum bleibt insoweit vorbehalten.
- 5.5 Die Zahlung des mit dem Zuschlag fälligen Gesamtbetrages ist in bar oder durch bankbestätigten Scheck zu entrichten. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Alle, Steuern, Kosten, Gebühren im Zusammenhang mit der Überweisung oder der Scheckeinlösung (inklusive der VAN HAM in Abzug gebrachten Bankspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Persönlich an der Kunstversteigerung teilnehmende Käufer haben den Kaufpreis sofort nach erfolgtem Zuschlag an VAN HAM zu zahlen. Zahlungsverzug tritt zwei Wochen nach Rechnungsdatum ein. Zahlungen sind in Euro an VAN HAM zu leisten. Entsprechendes gilt für Schecks, die erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift als Erfüllung anerkannt werden.
- 6. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1 Das Eigentum am Kunstwerk geht erst mit vollständigem Eingang aller nach Ziff. 5 geschuldeten Zahlungen auf den Käufer über. Für den Fall, dass der Käufer das Kunstwerk veräußert, bevor er sämtliche Forderungen von VAN HAM erfüllt hat, tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen, die aus dem Weiterverkauf entstehen, an VAN HAM ab. VAN HAM nimmt die Abtretung hiermit an.
- 6.2 Der Käufer kann gegenüber VAN HAM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Ansprüchen aus einem früheren Geschäft mit VAN HAM ist ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann ist, verzichtet er auf seine Rechte aus Artikel 1134-2 des Luxemburger Zivilgesetzbuches.
- 7. Verzug**
- 7.1 Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen pauschal in Höhe von 1% pro Monat berechnet. Im übrigen kann VAN HAM bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts erlöschen alle Rechte des Käufers am ersteigerten Kunstwerk und VAN HAM ist berechtigt, Schadensersatz in Höhe des entgangenen Entgeltes auf das Kunstwerk (Einliefererkommission und Aufgeld) zu verlangen. Wird der Gegenstand in einer neuen Auktion nochmals versteigert, so haftet der säumige Käufer außerdem für jeglichen Mindererlös gegenüber der früheren Versteigerung sowie für die Kosten der wiederholten Versteigerung; auf einen etwaigen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. VAN HAM hat das Recht, ihn von weiteren Geboten in Versteigerungen auszuschließen und Namen und Adresse zu Sperrzwecken an andere Auktionshäuser weiterzugeben.
- 7.3 Einen Monat nach Eintritt des Verzuges ist VAN HAM berechtigt und auf Verlangen des Einlieferers verpflichtet, diesem Namen und Adressdaten des Käufers zu nennen.
- 8. Sonstige Bestimmungen**
- 8.1 Diese Versteigerungsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Käufer und VAN HAM, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den vollkaufmännischen Verkehr ist ausschließlich Luxemburg-Stadt. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg; das UN-Abkommen vom 11. April 1980 oder wie abgeändert über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.
- 8.3 Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf der zur Auktion eingelieferten Gegenstände.
- 8.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Versteigerungsbedingungen maßgeblich.
- VAN HAM Fine Art Auctioneers S.à.r.l